

**Statuten**

# Alumni HF KGD

Verein der Absolventinnen und Absolventen der Höheren  
Fachschule für Künste, Gestaltung und Design, St.Gallen.

## 1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen «Alumni HF KGD» besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Die «Alumni HF KGD» setzt sich aus Absolventinnen und Absolventen der «Höheren Fachschule für Künste, Gestaltung und Design» (HF KGD) zusammen. Der Verein konstituiert und verwaltet sich selbst.

1.3 Die «Alumni HF KGD» hat seinen Sitz am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle (Sekretariat).

## 2. Zweck

2.1 Die «Alumni HF KGD» fördert die Beziehungen zwischen der HF KGD und den ehemaligen Absolventinnen und Absolventen sowie den Dozierenden und Mitgliedern der Fach- und Prüfungskommission. Die «Alumni HF KGD» soll das Gemeinschaftsgefühl unter den Ehemaligen wecken und erhalten. Sie vermittelt der Höheren Fachschule Impulse auf Grund von Erfahrungen in der Praxis und unterstützt ihre Position in der Ostschweiz. Die Zusammenarbeit mit dem Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St. Gallen (GBS) als derzeitige Trägerin der HF KGD sowie den zuständigen Kommissionen und den Behörden wird deshalb angestrebt.

## 3. Zielsetzungen

3.1 Pflege und Förderung des Kontaktes zwischen den ehemaligen Absolventen.

3.2 Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder.

3.3 Verbesserung der Anerkennung und Steigerung des Bekanntheitsgrads des Berufsstandes «Gestalter HF», Typografischer Gestalter sowie der Fachklasse Grafik.

3.4 Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Aktiven und Ehemaligen.

3.5 Aufrechterhaltung der Kontakte zwischen der HF KGD und den Absolventen und Lehrgangsteilnehmenden.

3.6 Konstruktive Zusammenarbeit und fachliche Unterstützung mit den zuständigen Behörden und Kommissionen bezüglich der Gewährleistung des Qualitätsstandards der Lehrgänge der HF KGD.

3.7 Unterstützung von Projekten der Teilnehmenden von aktuell durchgeführten Lehrgängen.

## 4. Mitgliedschaft

### 4.1 Ordentliche Mitgliedschaft

#### 4.1.1 Einzelmitglied, Chapter HF KGD

Selbständig oder im Angestelltenverhältnis als Gestalter tätige natürliche Personen, welche einen Lehrgang an der HF KGD absolviert haben. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.– pro Jahr.

#### 4.1.2 Einzelmitglied, Chapter Fachklasse/Lehre Grafik

Selbständig oder im Angestelltenverhältnis als Gestalter tätige natürliche Personen, welche die Fachklasse Grafik oder die Berufslehre (duales Bildungssystem) absolviert haben. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.– pro Jahr.

#### 4.1.3 Einzelmitglied auf Lebzeit

Durch Einzahlung von mindestens Fr. 500.– kann sich ein Einzelmitglied die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.

### 4.2 Ausserordentliche Mitgliedschaft (Freunde)

#### 4.2.1 Freunde der Alumni

Der Vorstand kann auf Antrag eine reduzierte Mitgliedschaft gewähren, beispielsweise für Dozenten oder Mitglieder von Kommissionen oder Freunde der «Alumni HF KGD». Diese Mitglieder haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 100.– pro Jahr.

#### 4.2.2 Juniormitglied

Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche gerade einen Lehrgang an der HF KGD absolvieren, können Juniormitglied werden und so an den Anlässen der «Alumni HF KGD» – speziell an den Fachvorträgen – teilnehmen. Die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt erst nach Abschluss des Lehrgangs. Juniormitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 25.– pro Jahr.

### 4.3 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern, die sich in besonderer Weise für den Verein und den Beruf verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### 4.4 Aufnahmeverfahren

#### 4.4.1 Schriftliches Aufnahmegesuch

Mit entsprechendem Formular und den verlangten Unterlagen an die Geschäftsstelle (Sekretariat).

4.4.2 Der Vorstand prüft und entscheidet über die Aufnahme. Er kann auch eine Aufnahmekommission bestimmen, um das Gesuch zu prüfen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

## 5. Rechte und Pflichten

### 5.1 Rechte

#### 5.1.1 Ordentliche Mitglieder

Ihnen stehen alle Leistungen der «Alumni HF KGD» und das Know-how der verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Vereins in beruflichen Angelegenheiten zur Verfügung. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung. Mitglieder der Chapter HF KGD haben das Recht sich als «Mitglied Alumni HF KGD» zu bezeichnen. Mitglieder der Chapter Fachklasse Grafik haben das Recht sich als «Mitglied Alumni» zu bezeichnen, allerdings ohne den Zusatz «HF KGD».

#### 5.1.2 Ausserordentliche Mitglieder

Sie haben reduzierten Zugang zu Vereinsmitteilungen. Sie können an Veranstaltungen teilnehmen. In dieser Kategorie besteht kein Recht, sich als «Mitglied Alumni HF KGD» zu bezeichnen bzw. das Label «Alumni HF KGD» in Verbindung mit dem Vor- und Nachnamen zu verwenden. Offizielle Sponsoringpartner dürfen aber das Label «Partner Alumni HF KGD» verwenden (siehe Artikel 7).

### 5.2 Pflichten

Mitglieder verpflichten sich zu:

5.2.1 Hochhaltung der Berufsethik und Solidarität zu Berufsstand und Verein,

5.2.2 Teilnahme an der Generalversammlung (gilt nur ordentliches Mitglied) und Mithilfe zur Erreichung der Vereinsziele,

5.2.3 Übernahme aller in den Statuten und Reglementen vorgesehenen Verpflichtungen und Respektierung der Geschäftsbedingungen,

5.2.4 die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

## 6. Ende der Mitgliedschaft

### 6.1 Austritt

Der Austritt aus der «Alumni HF KGD» erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle (Sekretariat). Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliederbeiträge für das Jahr, in dem die Kündigung erfolgt, sind voll zu bezahlen. Das ausgetretene Mitglied verliert alle Mitgliedschaftsrechte, einschliesslich jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 6.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, oder wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz erfolgter Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Der Ausschluss kann auch ohne Angabe der Gründe erfolgen (ZGB Art. 72, Abs.1). Der Ausschluss kann von einem Mitglied oder der Geschäftsleitung beantragt und durch den Vorstand endgültig ausgesprochen werden. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Mitgliedschaftsrechte, auch jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 7. Partner, Freunde und Veranstaltungssponsor

### 7.1 Partner Alumni HF KGD

Firmen, Institutionen und Interessierte im Design-Umfeld, welche die «Alumni HF KGD» substanziell unterstützen, haben die Möglichkeit zur Kommunikation mit den Mitgliedern und dürfen sich «Partner Alumni HF KGD» nennen und an den Veranstaltungen der Alumni teilnehmen. Im Übrigen regelt der Vorstand ihren Status.

#### 7.1.1 Goldpartner der Alumni HF KGD

Firmen, Institutionen und Interessierte im Design-Umfeld, welche die Alumni ab Fr. 10 000.– pro Jahr unterstützen.

#### 7.1.2 Silberpartner der Alumni HF KGD

Firmen, Institutionen und Interessierte im Design-Umfeld, welche die Alumni ab Fr. 5 000.– pro Jahr unterstützen.

#### 7.1.3 Partner der Alumni HF KGD

Firmen, Institutionen und Interessierte im Design-Umfeld, welche die Alumni ab Fr. 1 000.– pro Jahr unterstützen.

#### 7.1.3 Juniorpartner der Alumni HF KGD

Firmen, Institutionen und Interessierte im Design-Umfeld, welche die Alumni ab Fr. 400.– pro Jahr unterstützen.

#### 7.1.4 Partnerschaft Agenturen

Agenturen, Firmen, Institutionen und Interessierte im Design-Umfeld, welche die Alumni unterstützen, bezahlen je nach Grösse unterschiedliche Beiträge pro Jahr:

- Agenturen bis 5 Mitarbeitende Fr. 200.–
- Agenturen bis 10 Mitarbeitende Fr. 400.–
- Agenturen bis 20 Mitarbeitende Fr. 800.–
- Agenturen über 20 Mitarbeitende Fr. 1000.–
- Agenturen über 50 Mitarbeitende Fr. 2000.–

#### 7.2 Veranstaltungssponsor Alumni HF KGD

Firmen, Institutionen und Interessierte im Design-Umfeld, welche eine Veranstaltung der Alumni mit Fr. 1 000.– unterstützen.

## 8. Die Organisation

### 8.1 Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 9. Die Generalversammlung

### 9.1 Oberstes Organ ist Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

### 9.2 Aufgaben Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der zwei Rechnungsrevisoren
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Diversa

### 9.3 Beschlussfassung

An der Generalversammlung besitzt jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## 10. Der Vorstand

### 10.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Kassier oder der Kassierin (Finanzen), dem Aktuar oder der Aktuarin sowie weiteren Vertretern der Absolventen der Lehrgänge. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### 10.2 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere ist er für das Jahresprogramm verantwortlich.

### 10.3 Amtszeit

In der Regel dauert eine Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes zwei Jahre. Das Geschäftsjahr ist vom 1. Sept. bis 31. Aug.

## 11. Haftung

### 11.1 Haftungsausschluss

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Statutenänderung, Auflösung

### 12.1 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### 12.2 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

### 12.3 *Auflösung Vereinsvermögen*

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **13. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

### 13.1 *Gerichtsstand ist St.Gallen*

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist St.Gallen. Es gilt Schweizerisches Recht.

## **14. Inkrafttreten**

### 14.1 *Inkrafttreten der Statuten*

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5. September 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

## **15. Aktueller Vereinssitz und Vorstand**

### 15.1 *Geschäftsstelle*

Die «Alumni HF KGD» hat seinen Sitz am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle (Sekretariat):

Schule für Gestaltung St.Gallen  
Vereinssekretariat Alumni HF KGD  
Frau Tanja Schmid  
Demutstrasse 115  
9012 St.Gallen  
info@hfkgd.ch  
www.hfkgd.ch

### 15.2 *Mitglieder des Gründungsvorstandes*

Oliver Ruess, 9000 St.Gallen (Präsident)  
Karin Zehnder, 9300 Wittenbach (Vizepräsidentin)  
Rita Harder, 9200 Gossau (Finanzen)  
Philip Kerschbaum, 9000 St.Gallen  
Balz Kubli, 8500 Frauenfeld (Aktuar)  
Daniel Weber, 9320 Arbon (Webmaster)